

2. Es bedarf folglich keiner Einigung zwischen Rechtsvorgänger und Erwerber, ja, mitunter nicht einmal des Willens des Erwerbers zum Eigentumsrechtserwerb (z. B. im Falle der Verbindung und Vermischung [§ 30 ZGB]).

Die Entscheidung eines Gerichts, eines Staatlichen Notariats oder eines anderen Staatsorgans ist alleiniger Rechtsgrund für die Entstehung des Eigentumsrechts. Der Zeitpunkt für seine Entstehung wird in der Entscheidung angegeben, anderenfalls tritt der Erwerb mit Rechtskraft der Entscheidung ein (§ 29 ZGB).

Die Realakte der Verbindung und Vermischung (§ 30 ZGB) sowie der Verarbeitung (§ 31 ZGB) sind Beispiele für den Eigentumsrechtserwerb kraft Gesetzes. Verliert der ursprüngliche Eigentümer durch derartige Realakte sein Eigentumsrecht, so tritt an dessen Stelle der Anspruch auf Wertausgleich gegenüber dem Erwerber. Hat der Erwerber gewußt oder hätte er wissen müssen, daß er fremde Sachen verwendet, so geht das Eigentumsrecht des vormaligen Eigentümers dann nicht unter, wenn der Wert der neu entstehenden Sache nur unwesentlich über dem Wert der verwendeten Sache liegt. Er kann die Herausgabe der Sache oder unter Verzicht auf sein Eigentumsrecht Schadenersatz verlangen.

Weitere Fälle des Eigentumsrechtserwerbs kraft Gesetzes stellen die Aneignung (§ 32 Abs. 1 ZGB) und die Ersitzung (§ 32 Abs. 2 ZGB) dar.

Die Aneignung von Sachen, an denen der vormalige Eigentümer deutlich erkennbar sein Eigentumsrecht aufgegeben hat, ist möglich, wenn der Erwerber sie mit der erkennbaren Absicht in Besitz genommen hat, Eigentumsrechte zu begründen.<sup>13/</sup> Dabei ist das abschließliche Aneignungsrecht des sozialistischen Staates bei Sachen von erheblichem gesellschaftlichen Wert oder Interesse zu beachten.

Die Ersitzung setzt voraus, daß jemand eine bewegliche Sache zehn Jahre wie ein Eigentümer besessen hat (Eigenbesitz), ohne zu wissen, daß ein anderer Eigentümer ist. Bei der Festlegung des Ersitzungszeitraums von zehn Jahren<sup>14/</sup> sind folgende Gesichtspunkte berücksichtigt worden:

- Eigentumsrechtsverluste durch bloßen Fristablauf sind nicht unvertretbar zu begünstigen;
- die Ersitzungsfrist kann nicht kürzer sein als die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Herausgabe von Sachen (§ 474 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB);
- eine Ersitzung von Sachen, die zum sozialistischen Eigentum gehören, ist ohnehin ausgeschlossen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 ZGB) 715/

### Der Schutz des Eigentumsrechts

Das ZGB hat insgesamt die Aufgabe, das sozialistische und persönliche Eigentum wirksam zu schützen (vgl. insbes. Präambel, § 1 Abs. 2 Satz 3, §§ 4, 20, 22 ZGB). Das wird erreicht, indem seine Regelungen auf ein Verhalten der Bürger und Betriebe in den Zivilrechtsverhältnissen orientieren, das die Verletzung auch von Eigentumsrechten weitgehend ausschließt.

Bei der Bedeutung, die den Eigentumsrechtsverhältnissen zukommt, konnte auf eine detaillierte Regelung der Ansprüche bei Störungen und Verletzungen des Eigentumsrechts nicht verzichtet werden. In § 33 ZGB wird daher bestimmt, welche hauptsächlichen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Herausgabeanspruch des Eigentümers entstehen können. Angesichts des Grundlagencharakters des Zweiten Teils des ZGB war es aber zweckmäßig, Nebenansprüche (Sekundäransprüche)

<sup>13/</sup> Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf Sachen, an denen bisher noch kein individuelles Eigentumsrecht bestand und bei denen die Aneignung in Übereinstimmung mit entsprechenden Rechtsvorschriften geschieht. Das betrifft z. B. die im Wald gesammelten Beeren oder Pilze oder den ordnungsgemäß geangelten Fisch des Sportanglers.

<sup>14/</sup> Zur Anrechnung der Ersitzungszeit eines möglichen Rechtsvorgängers nimmt das ZGB nicht ausdrückliche Stellung. Meines Erachtens spricht aber nichts gegen eine Anrechnung, da es sonst zu nicht gewollten Ergebnissen kommen kann.

<sup>15/</sup> Ebenso ist die Verjährung von Ansprüchen auf Herausgabe von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, ausgeschlossen (§ 474 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB).

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Auch künftig kein Rechtsschutz gegen Geschäfte mit der Gesundheit

Seit der Contergan-Katastrophe wird in der BRD nachdrücklicher denn je auch eine Reform des Arznei mittel rechts gefordert. Sie soll das unheilvolle Geschäft mit der Gesundheit der Menschen wenigstens in Grenzen halten. Bei einer Erhebung haben sich jetzt wiederum 77 Prozent der befragten Bürger der BRD dafür ausgesprochen, die Zulassung neuer Medikamente unter strenge Kontrolle zu nehmen.

Derweilen wird nun schon über Jahre hinweg der Entwurf eines Reformgesetzes von Tisch zu Tisch geschoben. Zuerst wetzte sich das Papier an den Schreibtischen der Ministerialbürokratie ab. Nun dreht es sich schon monatelang durch die Mühlen der Ausschüsse des BRD-Bundestages. Neuerdings hat der federführende Unterausschuß des Bonner Parlaments die Absicht bekundet, sich zunächst einmal in Großbritannien, Schweden und in den USA zu vergewissern, wie es dort um die Arzneimittelsicherheit bestellt ist.

Viel Zeit wird jedenfalls erneut verstreichen. Die Pharmazie-Konzerne werden sie zu nutzen wissen. Großer Eifer in der Parlamentslobby deutet auf die Absicht hin, die Substanz des Reformpapiers weiter auszuhöhlen. Schon ist davon die Rede — so in der „Frankfurter Rundschau“ vom 27. September 1975 —, daß die „Argumente“ der pharmazeutischen Industrie bei manchen Ausschußmitgliedern offene Ohren finden werden. Und es ist nicht auszuschließen, daß auch das Loch im Staatssäckel dazu beitragen wird, das Projekt endgültig zur Strecke zu bringen. 42 Millionen D-Mark seien ein zu hoher Preis für die Gesundheit der Menschen, meinen jene Finanzpolitiker in Bonn, die zugleich ohne Umschweife zusätzliche Milliardenbeträge für die weitere Aufstockung der Rüstung bereithalten.

Was sind das für „Argumente“, die von den Arzneimittelmonopolen gegen einen Wirksamen Gesundheitsschutz ins Feld geführt werden und offensichtlich die Chance haben, die Entscheidung über ein neues Arzneimittel recht ausschlaggebend zu beeinflussen?

Vor allem wird geltend gemacht — so nach der schon zitierten „Frankfurter Rundschau“ —, das Gesetz bringe „für die Hersteller erhebliche Kosten, die nicht anders als über die Preise abgewälzt werden können“. Dabei hat das Bundeskartellamt der BRD unlängst nachgewiesen, daß gerade bei Medikamenten „immense Handels- und Gewinnspannen“ erzielt werden, die es erlauben würden, Mehrkosten ohne Auswirkungen auf die Verbraucherpreise abzudecken.

Zudem wenden sich die Pharmazie-Konzerne gegen jene Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die die jetzt übliche klinische Erprobung von Medikamenten an Gefangenen oder psychisch Kranken<sup>(1)</sup> verbieten wollen. Es könne ein „lähmender Mangel an Testpersonen“ eintreten, befürchten die Herren von Bayer, Schering und Grünal.

Und schließlich erregen auch jene Paragraphen des Papiers den Unwillen der Geschäftsleute, die die Einrichtung eines Haftungsfonds zu Lasten der Arzneimittelhersteller verbindlich vorschreiben wollen. Das geltende Recht biete dem Patienten hinreichend Schutz, sagen die Profiteure, obzwar gerade im Contergan-Fall die rechtliche Schutzlosigkeit der Geschädigten evident zutage getreten war.

Vieles deutet darauf hin, daß am Ende wohl nach der Devise verfahren wird: Wascht den Arzneimittelkonzernen den Pelz, aber macht sie nicht naß. Und damit steht zu befürchten, daß in der BRD auch künftig das Geschäft mit der Gesundheit lukrativ betrieben werden kann. Ein großer Posten im Nachholebedarf an Humanität wird ungedeckt bleiben — unbewältigt wie andere Probleme auf dem weiten Feld rechtlich verbürgten Gesundheitsschutzes, einem Feld, das neben anderem unbestechlich davon zeugt, welcher Platz dem Menschen und der Menschlichkeit in der kapitalistischen Gesellschaft eingeräumt wird.

Ha. Lei.